

Arbeitsrecht

(Nr. 428/2004)

Weiterbeschäftigung nach Kündigung wegen Betriebsstillegung als faktisches Arbeitsverhältnis

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Es besteht kein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach § 625 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sondern nur ein so genanntes faktisches Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitgeber nach Kündigung aller Arbeitnehmer wegen beabsichtigter Betriebsstillegung einigen Arbeitnehmern eine nur vorübergehende Weiterbeschäftigung über den Kündigungstermin hinaus anbietet und tatsächlich beschäftigt, ohne dass eine Einigung über die nur befristete Weiterbeschäftigung erzielt worden ist.

Urteil des LAG Köln vom 04. März 2004
Aktenzeichen: 10 Sa 99/03

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 12/2004
vom 08. Dezember 2004

11.12.2004